



Gruppe Strasse
Abteilung ST 5 - Rechtsbereich Straßenverkehr

Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon: +43 (1) 711 00-5506
Telefax: +43 (1) 711 00-2288



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. 160680/2-II/ST5/04 DVR 0000175

Infrastruktur

Herrn
Nicola Dallatana
Director Regulatory Affairs, Europe
Segway LLC
Via Segre 5/a
I-43100 Parma

Wien, am 29. Juni 2004

Betrifft: Segway; rechtliche Qualifikation

Sehr geehrter Herr Dallatana!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14. April 2004 sowie auf die Präsentation des Segway durch Sie persönlich, teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass dieses Fahrzeug aufgrund des § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d der Straßenverkehrsordnung iVm § 2 Abs. 2a Kraffahrgesetz als Fahrrad zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Benutzung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr bedeutet dies daher, dass das Fahren mit dem Segway auf allen Radfahranlagen und auf der Fahrbahn erlaubt ist; darüber hinaus sind auch die Ausrüstungsvorschriften für Fahrräder verbindlich. Die Benutzung von Gehsteigen mit dem Segway ist allerdings nicht erlaubt.

Unabhängig davon darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass sich gerade im städtischen Bereich umfangreiche Einsatzmöglichkeiten (auch ohne Benutzungsmöglichkeit von Gehsteigen oder Gehwegen) für das gegenständliche Fahrzeug ergeben, da einerseits gerade in diesen Bereiche umfangreiche Radwegnetze bestehen, andererseits auch sehr viele Fußgängerzonen für den Fahrradverkehr geöffnet sind und somit mit dem Segway benutzt werden könnten.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler

Ihre Sachbearbeiterin:
Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler
Tel.: +43 (1) 711 00-5506, Fax-DW: 2288
ingrid.holzerbauer-hoegler@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

info@bmvit.gv.at
www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung